

Sitzung vom 3. September 1997

1897. Motion (Änderung der Kostenverteiler-Verordnung)

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, und Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, haben am 2. Juni 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung der «Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund» vom 14. Dezember 1988 zu unterbreiten, welche folgende Punkte umfasst:

- Volle Kostenübernahme durch den Kanton für das Grundangebot auf S-Bahn, Tram und Bus gemäss der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988. Zusätzliche Leistungen können den Gemeinden anteilmässig belastet werden.
- Gleichstellung des Flughafens Zürich-Kloten (Flughafenbahnhof) mit einer zürcherischen Gemeinde und eine dem Verkehrsangebot entsprechende, anteilmässige Belastung der Flughafenrechnung.

Begründung:

Die Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund von 1988 war damals sicher richtig. Heute erweist sie sich aber als ausgesprochene Verhinderer-Verordnung. Angebotserweiterungen werden heute von den Gemeinden bereits in den Anfängen erstickt, weil sie keine zusätzlichen Kosten zu übernehmen bereit sind. Viele Angebotserweiterungen, die der Regierungsrat in der Abstimmungsweisung zur 2. Teilergänzung der S-Bahn 1989 versprochen hatte, werden deshalb nicht eingehalten.

Ebenso nachteilig erweist sich die Verordnung auch beim Bau von neuen S-Bahn-Haltestellen: Die Gemeinden sind schon deshalb gegen den Bau neuer Haltestellen, weil sie dafür via Kostenteiler-Verordnung noch mehr bezahlen müssen.

Störend an der heutigen Situation ist überdies, dass der Flughafen als kantonales Profit-Center und Nutzniesser der öffentlichen Zubringerlinien (S-Bahn, Bus) keine Kosten für deren Betrieb zu tragen hat. Heute muss die Stadt Kloten für diese Kosten aufkommen. Auch hier drängt sich eine Änderung der Verordnung auf. Eine sinnvolle und mögliche Lösung könnte darin bestehen, dass der Flughafen gleich wie eine Gemeinde behandelt wird: die anteilmässigen Kosten an den ZVV werden der Flughafenrechnung belastet.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Astrid Kugler, Zürich, und Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Forderung, dass das Grundangebot durch den Kanton, zusätzliche Leistungen durch die Gemeinden zu finanzieren seien, ist auslegungsbedürftig, da der Begriff Grundangebot im Personenverkehrsrecht des Kantons Zürich nicht verwendet wird. Gemäss §11 Angebotsverordnung wird im Bereich der Grundversorgung der Stundentakt angeboten. Würde der Begriff Grundangebot mit demjenigen der Grundversorgung gleichgesetzt, müssten sämtliche Leistungen, die über den Stundentakt hinausgehen, durch die Gemeinden finanziert werden, was mit Sicherheit zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen würde.

Da die Motion auf eine Entlastung der Gemeinden abzielt, ist vielmehr davon auszugehen, dass das Verbundangebot umfassend durch den Kanton und dass lediglich Angebotserweiterungen im Sinne von §20 PVG durch die Gemeinden zu finanzieren wären. Die Angebotserweiterungen durch Dritte im Sinne von §20 PVG sind im Vergleich zum Verbundangebot betragsmässig unbedeutend. Die Übertragung der finanziellen Verantwortung für das ganze Verbundangebot auf den Staat würde somit zu einer Mehrbelastung des Staatshaushaltes von 165 Mio. Franken pro Jahr führen. Mit einer solchen Lastenverschiebung ist die Finanzierung zusätzlicher Angebote jedoch keineswegs sichergestellt. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass sich eine solche Änderung nicht durch eine Revision der Kostenverteiler-Verordnung erfüllen liesse. Angepasst werden

müssten auch Bestimmungen des Personenverkehrsgesetzes, insbesondere §§ 26 Abs. 2 und 27 PVG.

Die ausgewogene Verteilung der Kosten im bestehenden System zwingt auf kantonaler und kommunaler Ebene zu einer sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Kosten von Angebotsveränderungen. Es trifft nicht zu, dass durch diese Kostenverteilung die Realisierung der 2. Teilergänzung der S-Bahn gefährdet ist, weil die Interessenabwägung nicht nur aus der Perspektive einzelner Gemeinden, sondern auch aus regionaler, kantonaler und in einzelnen Fällen sogar interkantonaler Sicht vorzunehmen ist. Überwiegen im konkreten Fall die übergeordneten Interessen, kann die Interessenlage einzelner Gemeinden nicht den Ausschlag für den Verzicht auf Angebotsveränderungen geben.

Die Situation der Stadt Kloten kann in der Kostenverteiler-Verordnung nicht als Einzelfall geregelt werden. Vergleichbare Situationen anderer Gemeinden müssten mit der gleichen Rechtsfolge verknüpft werden. Die Kostenverteiler-Verordnung enthält in § 2 bereits eine Grenze, welche die übermässige Belastung einzelner Gemeinden, gemessen an der berechtigten Steuerkraft, verhindert. Der mit der Motion geforderte zusätzliche Lastenausgleich für zentralörtliche Leistungen kann nicht dadurch erzielt werden, dass die Unternehmen und Einrichtungen, die einen hohen Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufweisen, Gemeinden gleichgestellt werden. Die wirksamste und effizienteste Lösung besteht in direkten, pauschalen Abgeltungen, wie sie bereits heute von der Flughafendirektion an die Stadt Kloten ausgerichtet werden. Eine entsprechende Vorschrift in der Kostenverteiler-Verordnung ist dafür nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi